

Förderverein Höhenfreibad Neuffener Tal e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Höhenfreibad Neuffener Tal e.V.“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart – Registergericht eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“ führen.
3. Der Verein mit Sitz in Neuffen verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

1. Zweck des Vereins ist, den Schwimmsport im Neuffener Tal ideell und finanziell zu unterstützen und zu fördern. Auch die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten dessen ist Zweck des Fördervereins.
2. Zur Erfüllung dieses Zwecks stellt sich der Verein (gemeinsam mit den Städten und Gemeinden des Neuffener Tals) die übergreifende Aufgabe, durch Unterstützung des Erhalts und einer umfassenden Sanierung einer entsprechenden Einrichtung eine dauerhafte und langfristige Möglichkeit für den Schwimmsport im Freien im Neuffener Tal zu halten und zu schaffen. Die geografische Angabe „Neuffener Tal“ wird in dieser Satzung durch die Stadt- und Gemeindegrenzen von Beuren, Neuffen, Kohlberg und Frickenhausen definiert.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Sammlung, Aufbereitung und Verbreitung von Informationen zu rückgängigen Möglichkeiten des Schwimmsports und potentiellen Handlungsmöglichkeiten;
 - b. die Durchführung informativer Veranstaltungen, um den Bewohnern des Neuffener Tals die aktuelle Situation und einen Ausblick im Bereich des Schwimmsports zu vermitteln;
 - c. Beiträge zu politischen Diskussionen und Lobbyarbeit für Zuschüsse zur Verbesserung der Bädersituation;
 - d. Vorschläge zur Unterstützung und Finanzierung von gemeinschaftlichen Lösungen im Neuffener Tal;
 - e. Sammlung von Beiträgen, Spenden und sachlichen Mitteln zur unmittelbaren Unterstützung der Satzungszwecke;

Daneben kann der Förderverein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften sowie von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung des Schwimmsports im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen.

4. Der Zweck des Vereins kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gemäß § 10 Abs. 3 im Rahmen einer Mitgliederversammlung geändert werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden
 - a. natürliche Personen
 - b. juristische Personen, Personengesellschaften und Vereine (sowohl eingetragene, als auch nicht-eingetragene Vereine)

- c. Körperschaften des öffentlichen Rechts
2. Der Beitritt erfolgt auf Antrag und ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
 3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme (§3 Abs. 2). Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

§4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - b. durch Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist.
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag oder eine sonstige dem Verein gegenüber bestehende Verpflichtung trotz Mahnung nicht bezahlt wird, wenn das Mitglied den Aufgaben und Interessen des Vereins schuldhaft oder grob fahrlässig zuwiderhandelt (vereinsschädigendes Verhalten), die Vereinszwecke gefährdet oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten auf andere Weise schädigt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied kann gegen den Vorstandsbeschluss innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. In diesem Fall entscheidet das nächsthöhere Organ (Mitgliederversammlung). Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Der Verein fördert die Perspektive des Schwimmsports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die eine unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keine Ansprüche des ehemaligen Mitglieds gegenüber dem Verein. Nach einer Beendigung der Mitgliedschaft werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht, entsprechend der steuerrechtlichen Vorgaben, aufbewahrt werden müssen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

1. Alle Mitglieder haben dieselben Rechte mit Ausnahme der in §12 festgelegten Rechte, die ausschließlich dem Vorstand zustehen. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein bei der Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Zwecke zu unterstützen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über die Änderung der Höhe des Beitrages und evtl. Sonderbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 10 Abs. 3. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und wird jeweils am 15. April eines Jahres fällig. Sollte dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, so wird der Beitrag am nächstmöglichen Bankarbeitstag eingezogen. Bei Beginn der Mitgliedschaft nach dem 15. April ist der Jahresmitgliedsbeitrag direkt zu entrichten.

Die Höhe und Art der Beiträge regelt die Beitragsordnung.

3. Zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags sind alle Mitglieder verpflichtet.
4. In besonderen Härtefällen ist eine Ermäßigung oder ein zeitweiser Erlass des Beitrages möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§6 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und im vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (u.a. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
3. Zuständig für die Erhebung und Verarbeitung der Daten ist der Kassierer oder jedes andere, mit der Mitgliederverwaltung und Mitgliederbetreuung beauftragte Mitglied.
4. Pressemitteilungen und Auskünfte gehören zur normalen Öffentlichkeitsarbeit eines Vereins. Personenbezogene Daten werden in diesem Rahmen nur dann veröffentlicht, wenn es sich um einen Bericht über eine sowieso öffentliche Veranstaltung handelt und schutzwürdige Interessen der Mitglieder dem nicht entgegenstehen.
5. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
6. Generell gilt, dass personenbezogene Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.
7. Die Daten dürfen nur von Mitgliedern genutzt werden, deren Tätigkeit einen Zugriff auf diese Daten notwendig macht, z.B. die Vorsitzenden, Kassierer, von mit der Mitgliederverwaltung Beauftragten bzw. deren Vertretern. Der Zugriff auf die gespeicherten Daten ist nur in einem Umfang zulässig, wie es für die jeweilige Tätigkeit erforderlich ist. Vereinsmitglieder haben, mit Ausnahme der Funktionsträger des Vereins, keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten anderer Mitglieder. Soweit im Einzelfall für die Organisation von Veranstaltungen sowie zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Rechte notwendig, können jedoch personenbezogene Daten in notwendigem Umfang an einzelne Mitglieder herausgegeben werden, ohne dass diese Funktionsträger sind.
8. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e. der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f. seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
9. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

10. Der Verein kann zudem eine Datenschutzordnung erlassen, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.

§8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sooft es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich innerhalb der ersten vier Monate eines Geschäftsjahres (Ordentliche Mitgliederversammlung) einzuberufen. Der Vorstand hat außerdem eine Mitgliederversammlung unverzüglich nach Maßgaben von §8 Abs. 1 einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel sämtlicher Mitglieder unter der Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangt.
2. Die Einberufung erfolgt über öffentliche Bekanntmachung in Textform auf der Homepage oder per Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes der Versammlung. Zwischen dem Absende-Tag der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen drei Wochen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Satzungsänderungen, Neuwahlen und die Auflösung des Vereins sind in der Einladung anzukündigen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung ergänzende Anträge einreichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§9 Teilnahme und Stimmrecht

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, bei den in §3 Abs. 1b genannten Mitgliedern jedoch höchstens zwei Vertreter, berechtigt. Der Leiter der Versammlung kann auch Gäste zulassen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes natürliche Mitglied ab 16 Jahren eine Stimme, eine Vertretung ist nicht möglich. Die Vertreter eines in §3 Abs. 1b beschriebenen Mitglieds haben eine gemeinsame Stimme.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung hat als das höchste, beschlussfassende Organ des Vereins insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Wahl der Vorstandsmitglieder nach §12 Abs. 2 a) bis f) und von zwei Kassenprüfern,
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands, Rechnungsbericht des Kassierers und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer.
2. Sie beschließt über
 - a. die Feststellung des Jahresergebnisses aus dem Rechnungsbericht,
 - b. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - c. die Änderung der Satzung,
 - d. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - e. die Auflösung des Vereins,
 - f. alle sonstigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder den Mitgliedern übertragen werden oder ihr nach der Satzung oder dem Gesetz ausdrücklich obliegen.

3. Beschlussfassungen erfolgen gemäß BGB § 32.
Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Grundgesamtheiten nicht berücksichtigt.
4. Die Beschlüsse von §10 Abs. 2c bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gemäß § 10 Abs. 3, ansonsten genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 10 Abs. 3 soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
5. Abstimmungen werden in der Regel offen durch Handheben durchgeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn es von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
6. Wahlen müssen auf der Tagesordnung stehen. Jedes Mitglied kann Wahlvorschläge einreichen. Die zur Wahl vorgeschlagenen sind zu befragen, ob sie kandidieren möchten. Von nicht anwesenden Kandidaten muss darüber eine schriftliche Erklärung vorliegen.
7. Wahlen werden in der Regel offen durch Handheben durchgeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn es von einem Mitglied verlangt wird.
8. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 10 Abs. 3 erhält. Erreicht kein Kandidat eine Mehrheit, wird zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt. Die Wahl endet mit der Annahme der Wahl durch den Kandidaten mit den meisten Stimmen.

§11 Leitung der Versammlung, Niederschrift

1. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter. Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder ist ein anderer Versammlungsleiter zu wählen.
2. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung bestätigten Protokollanten zu unterzeichnen. Sie soll insbesondere folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung;
 - b. die Person des Versammlungsleiters;
 - c. die Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Personen;
 - d. die Tagesordnung;
 - e. Geschäftsbericht des Vorstands und Prüfungsbericht der Kassenprüfer
 - f. die Abstimmungsergebnisse;
 - g. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
3. Soweit zum Verständnis der Beschlüsse und Wahlergebnisse weitere, insbesondere ergänzende Angaben erforderlich sind, sind auch diese in die Niederschrift aufzunehmen.

§12 Zusammensetzung und Funktion des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a. der / dem 1. Vorsitzenden (in dieser Satzung „der 1. Vorsitzende“)
 - b. der / dem stellvertretenden Vorsitzenden (in dieser Satzung „der Stellvertreter“)
 - c. dem / der Kassierer/in (in dieser Satzung „der Kassierer“)
 - d. dem / der Schriftführer/in (in dieser Satzung „der Schriftführer“)
 - e. dem / der Leiter/in der Öffentlichkeitsarbeit
 - f. bis zu vier Beisitzern (m/w/d)
3. Steht für keines der Ressorts gemäß §12 Abs. 2 a) bis c) ein Amtsinhaber bereit, wird die Vereinsführung an den amtierenden Bürgermeister der Stadt Neuffen übertragen, der eine erneute Einberufung der Mitgliederversammlung oder eine Auflösung des Vereins veranlassen kann.
4. Stellt der Vorstand fest, dass ein Vorstandsmitglied gemäß §12 Abs. 2 c) bis f) auf Dauer an der Ausübung seines Amtes verhindert ist oder tritt ein solches Vorstandsmitglied zurück, tritt ein vom Vorstand gewählter Stellvertreter an seine Stelle.

5. Ist für ein Ressort gemäß §12 Abs. 2 c) bis f) kein Amtsinhaber und/oder Stellvertreter gewählt, kann der Vorstand bis zur folgenden Hauptversammlung einen kommissarischen Leiter/Stellvertreter bestellen.
6. Beratend können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen:
 - a. die gewählten Stellvertreter gemäß §12 Abs. 4
 - b. kommissarische Leiter/Stellvertreter gemäß §12 Abs. 5
 - c. die Referatsleiter und weitere beratende Strukturen
7. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
8. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet ab der Wahl. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Mitglieds vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch bestellen.
9. In den Vorstand können nur Mitglieder nach §3 Abs. 1a gewählt werden. In den Vorstand gemäß §12 Abs. 2 a) bis d) können nur Mitglieder gewählt werden, welche die Volljährigkeit besitzen. In den Vorstand gemäß §12 Abs. 2 e) und f) können nur Mitglieder gewählt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
10. Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB sind nur die in §12 Abs. 2a, b und c aufgeführten Vorstandsmitglieder, nämlich
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der Stellvertreter
 - c. der Kassierer

Diese Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis.

11. Im Innenverhältnis gilt ferner:
 - a. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften bis zu 500€ ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der Stellvertreter ermächtigt.
 - b. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften mit mehr als 500€ ist ein Beschluss des Vorstands notwendig.
12. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen und geleitet werden. Die Vorstandssitzungen finden mindestens dreimal im Geschäftsjahr statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 10 Abs. 3, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
13. Über die Beschlussfassung des Vorstands ist eine Niederschrift vorzunehmen.
14. Der Schriftführer erstellt über die Mitgliederversammlung sowie über die Sitzungen des Vorstands Niederschriften.
15. Dem Kassierer obliegt die Erledigung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Er sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge, er verwaltet die Kasse mit ordnungsgemäßer Buch- und Belegführung. Er leistet Zahlungen in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden und ist ermächtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu leisten, soweit sie vom Vorstand oder in den Versammlungen beschlossen worden sind. Er ist ermächtigt, die sich hierauf beziehenden Schriftstücke allein zu unterzeichnen. Er erstattet über die Kassenverwaltung dem Verein bei der Mitgliederversammlung Rechnungsbericht. Mit Ablauf des Geschäftsjahres sind die Bücher abzuschließen; die Abrechnung ist zur Überprüfung den Kassenprüfern vorzulegen.
16. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen selbst zu beschließen und anzumelden, wenn sie vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden oder diese im Sinne der steuerlichen Gemeinnützigkeit notwendig sind. Das gilt sowohl für das Eintragungsverfahren als auch zu späteren Zeitpunkten, zum Beispiel bei Änderungen von entsprechenden Gesetzen.
17. Der Vorstand hat die ordentliche Mitgliederversammlung über die Vereinstätigkeit und wesentliche Vorgänge im abgelaufenen Geschäftsjahr zu informieren.

18. Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand außerdem besondere Referatsleiter oder beratende Strukturen berufen.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Das Vereinsvermögen wird dabei so verwendet, damit zunächst die vorhandenen Schulden gedeckt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuffen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung des Schwimmsports im Freien im Kreis Esslingen verwendet.

§14 Inkrafttreten

1. Die Satzung trat mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister am _____ in Kraft.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am Mittwoch, den 01.04.2026 in der Stadthalle Neuffen.